

4. Der § 12 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:  
 „Die Schlachtbetriebe haben das aus einem anderen Bezirk eingeführte schwarze oder schwarzbunte Rindvieh im lebenden Zustand zu kennzeichnen, wenn der Ausfuhrbezirk zu einem anderen Preisgebiet für rohe Häute und Felle gehört. Die Art und Weise der Kennzeichnung ist zwischen den Schlachtbetrieben und den zuständigen volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für tierische Rohstoffe (VEAB — tR—) zu vereinbaren. Diese Kennzeichnung ist für die Abrechnung der VEAB (tR) gegenüber den Schlachtbetrieben und der Verarbeitungsindustrie verbindlich.“

§ 6

Der § 21 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 Buchst. a ist nach den Worten „Rinderhäuten und Fresserfellen“ einzufügen: „sowie von Häuten und Fellen von Einhufern“.

§ 7

Die Anlage 2 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird wie folgt geändert:

- Im § 4 Abs. 1 ist an Stelle von 41,— DM pro t zu setzen: „75,— DM pro t“  
 und an Stelle von 13,— DM pro t ist zu setzen: „21,— DM pro t“.
- Im § 4 Abs. 2 ist die Tabelle der Durchschnittswerte wie folgt zu berichtigen:

Im Erfassungsbereich des VEAB (tR)

	Erfurt Karl-Marx Stadt	Dresden Leipzig	Malle Magdeburg Berlin Güstrow
	DM	DM	DM
bei Ausfall von 1 Rinderhaut	35,—	25,—	20,—
bei Ausfall von 1 Fresserfell	5,50	5,—	4,50
bei Ausfall von 1 Kalbfell	7,—	5,—	4,—
bei Ausfall von 1 Schaffell	3,—	3,—	3,—
bei Ausfall von 1 Ziegenfell	3,—	3,—	3,—
bei Ausfall von 1 Schweinehaut	2,60	2,60	2,60

§ 8

Im § 3 der Anlage 3 der Allgemeinen Lieferbedingungen muß es an Stelle von Besteller „Lieferer“ heißen.

§ 9

Die Anlage 5 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird aufgehoben.

§ 10

Die Anlage 6 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird Anlage 5, die Anlage 7 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird Anlage 6.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1958

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
 landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**K o c h**

**Anordnung Nr. 61\*  
 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.  
 Vom 31. Juli 1958**

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30.<sup>§ 1</sup> September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage\* aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1958

**Der Leiter des Amtes für Standardisierung**  
 I. V.: Flügel  
 Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 61

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 542.47 Trockenapparate</b>							
	DIN I 12 500 I 11.47		526	Glasgeräte; Trockentürme	30. 9.58	6592	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287
<b>DK 542.7 Gasentwickler</b>							
	DIN 12 615	4.42	526	Glasgeräte; U-förmige Chlorkalziumrohre mit Schlauchstutzen	30. 9.58	6593	
	DIN 12 616	7.43	526	Glasgeräte; U-förmige Chlorkalziumrohre mit Hahnstopfen	30. 9.58	6594	

\* Anordnung Nr. 60 (GBl. 13 S. 121)